

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1818**

110 (21.7.1818)

Protocole  
des Seances de la Commission Centrale  
instituee par le Congres de Vienne pour  
l'organisation et l'administration de la  
Navigation du Rhin.

En presence de Messieurs les Commissaires  
suivans:

Mayence le 21<sup>me</sup> July 1818.

Pour Bade de Mr Hebbleben.

§. I.

« la Baviere de Mr de Nau.

« la France de Mr Hisinger

« la Hesve Grandducale de Mr Pietsch.

« Nassau de Mr Roefler.

« les Pays-bas de Mr Bourcoud Pres.

« la Prusse de Mr Jacobi.

~~Prusse~~  
Niederland:

Das hiesige Rhin-Verkehrsgesetz  
wurde, insofern es die Befugnisse der  
verschiedenen Rheinstaaten  
betrifft, mit Rücksicht auf die  
in dem Artikel 10 des  
10ten Artikels der Rhein-Vertrags-  
Acten.

Erweitert und geordnet durch die  
in dem Artikel 10 des  
10ten Artikels der Rhein-Vertrags-  
Acten.

Das hiesige Gesetz, welches  
die Befugnisse der Rhein-Vertrags-  
Acten, insofern es die Befugnisse  
der verschiedenen Rheinstaaten  
betrifft, mit Rücksicht auf die  
in dem Artikel 10 des  
10ten Artikels der Rhein-Vertrags-  
Acten.

das

Coll.  
1.9

Ductoren und signatürmässiger  
jungenmännlichen Leinwand, mit  
der Leinwand nach Constantin  
Empfänger, und nachher dem  
jungenmännlichen Empfänger  
ausserhalb der Stadt zu sein,  
wenn möglich ist.

Nach vorgenanntem Brief ist die  
Erklärung vom 3. d. d. d. d. d.  
Empfänger zu empfangen. Der  
Königliche Commissar hat  
den Empfänger in Wien, und  
in der Abwesenheit  
geht, dass der Empfänger  
ist, nachdem er in der  
zur Hofstadt mit einem  
Leinwand, mit einem  
bestimmten Holz und einem  
bestimmten Quantität  
ist selbständig, beider  
angekommen, und der  
Königliche Lokal, Empfänger, der  
Empfänger und Empfänger  
wird der für die  
Empfänger. Ob die  
letzten vorgenannten  
Königliche Commissar hat den

Wien,

Wairinger Hauptstamm, welche  
das Amtung der yndischen Disfpa  
zu volubren, um dem Wairinger Huz,  
für den ungerpflaynen, somingpau  
mit dem Hely vorderepflaynen zu  
auspan, wofür er sich dummert aus,  
für sich versta, alle Gubirgman  
und Dorkpau zu nutringten, wal  
zu dem Durspflaynen vorderepflaynen  
gaben vordere, vorderepflaynen,  
aufvordere dummert yndische  
vordere, ungerpflaynen und in  
folyn vorderepflaynen vordere, und  
nimm vorderepflaynen 14 tuzigen  
vorderepflaynen sich yndischepflaynen  
für den Wairinger in dem vorderepflaynen  
in Luding vorderepflaynen Disfpa zu  
gaben und für vorderepflaynen vordere  
und yndischepflaynen vorderepflaynen zu  
vorderepflaynen.

Zu vorderepflaynen, das ob vorderepflaynen  
ist, so wie die vorderepflaynen vorderepflaynen  
mission in vorderepflaynen vorderepflaynen  
ob vorderepflaynen, das lunge vor dem  
vorderepflaynen vorderepflaynen vorderepflaynen  
1804 in dem vorderepflaynen vorderepflaynen  
vorderepflaynen vorderepflaynen vorderepflaynen

Dem 3

Stumpfley in dem Weingarten Guts,  
für neigentlich, die auch der Dreyer  
Kommunen, mit vorerwähnten  
Gut oder andern Grundstücken die  
für Landbesitzer zu verkaufen  
den Landbesitzern zu verkaufen  
den Guts vorerwähnten.  
Zu Versicherung, daß der Ort  
3 der Commune von 1804 die  
alten Stumpfley der Dreyer  
von Stumpfley, welche in dem  
Herten Weingarten und Löcher  
den, wie bekannt, diese Guts,  
welche der Status quo von dem  
Stumpfley, sind zu gleicher Zeit auf  
die im Ort der Dreyer  
Kommune besitzener Commune  
besitzender Werbungs von  
dieser Dreyer Dreyer besitzener,  
und für den Guts die Ort  
Kommune der Ort. 4 und 5  
dieser Commune besitzener,  
so wie die Dreyer der Ort. 10 und  
11 für den Weingarten Guts,  
in den den den  
Guts die der Ort den  
für besitzener, besitzener.

Zu

Zu Erwähnung, daß, wann die  
Ernennung des Nationalen, Lauterbach  
Lauter zu Weing, des Landes, die  
sich in Mainz vom 2. März  
ausstammend, wenn wirklich von  
Weingens jedoch sein im Erlaube  
Lauter fortgesetzt gewisse Offiziere  
Präsident und unmittelbar ein weiterer  
in der Weingens Entscheidung, auch  
den Entscheidung der Kommission,  
vom 1804 aber so vom 2. März  
ausstammend, wenn ein solches  
entscheidet;

Daß, indem der Weingens  
der ganz Königlich in dem Weing,  
zur Lauter Entscheidung zugewandt,  
von Weing, wenn nicht von Weing,  
von dem Landeskommissionen, die  
sich des Status quo vom 2. März  
sich, sondern auch von dem  
Zustand der Entscheidung ein  
Entscheidend empfängt, wenn auch  
den 2. März & der Kommission  
vom 1804, ein solches Lauter  
ein Entscheidung nicht, wenn der  
Lauter der Nationalen Präsidenten  
zu Weing, sondern von Weing

Wort 17



unser auf dem Rhein kommen soll,  
und auch die Rheinische Landes-  
besatzung: ihre Aufstellung besser  
in Gallien zu veranlassen, damit  
er.

In Erwägung, daß die Rhein-  
landsbesatzung, damit, bis zum  
19ten der Rheinischen Convention,  
welcher die vorläufige Aufstellung  
der Rheinischen Landesbesatzung  
betrifft, diese Aufstellung nicht  
zu veranlassen, den in der Rhein-  
convention vom 1804 enthaltenen  
Prinzipien der Rheinischen Convention  
entsprechend die Aufstellungen in dem  
Lande von Mainz vorzunehmen,  
und daß diese, welche durch  
die Rheinische Landesbesatzung  
aufgestellt in gemeinlichem Lande,  
für wirksam, und so unser  
Aufstellen und Aufheben muß,  
da es nicht denkbar ist, daß  
die Rheinische Landesbesatzung  
die Aufstellung der Rheinischen Landes-  
besatzung der Rheinischen Landes-  
besatzung, welche den Rheinischen  
Landesbesatzung 19ten und

unser

versteht, ignorieren, daß sie verhofft,  
laut mit dem Dampfmann der  
Eöllener Regiments-Inspektion,  
weshalb, dem Geiste der Zeit an-  
gemessen, nach hiesiger Königlich  
bis die Erfüllung des Art. 10  
beistehen wird, wenn die  
Verfahren zu dem, die schon  
vor und nach der Convention  
von 1804 beistehen, beistehen.  
Der vorerwähnte, daß diese in-  
zige Dampfmaschine der Convention  
von 1804, die Artikel 50,  
51 und 52 enthält, in Baden,  
die die Aufhebung der die  
Einschränkung der Convention  
von 1804, zu erkennen,  
daß aber nach, demnach der  
Art. 43 der Convention  
der Rheinbundes. Artikel,  
Artikel folgen, und folglich  
auch der nach der Artikel der  
angewandten Aufhebung der  
zur Pflicht gemacht ist.  
Daß, der Art. 7 und 118 der  
Convention und der Art.  
2 der Artikel Rheinbundes  
der

der Direction vom 5. December  
1805, welches Konzept das Amt.  
130 und in demselben vorkommt,  
sowohl demnach, als auch in  
dem, welches die Direction  
Anstalt speziell beauftragt  
sind, unter der Direction auf  
die Einberufung und Anweisung,  
Bey der Aufzeichnung des  
Beschlusses zu verfahren;  
Dass im Jahr 1809 von dieser  
Direction, bei Gelegenheit der  
Besprechung, welche in dem  
in dem Eöllner Hofen sich auf  
genommen, die Güter der  
Lohnempfänger, dass die  
Anstalt, die in dem Hofen,  
dem Compensationsprincip und  
dem Zweck der Fortsetzung des  
Beschlusses an demselben  
Convention vom 1804 gemäss,  
von dem auch die Einweisung  
Oktroi, von dem Anweisung  
Beschluss in dem Hofen von  
Eöllner Hofen genommen, und was  
unter sich die Einweisung der  
Zinsen, sowas auch die Einweisung,

und

wenigstens finden, fortzuführen  
sollen, diese für die Verwirklichung,  
der ursprünglichen, gemeintem;  
In Ausführung, daß, der diese  
Direction durch das Art. 31

des Ministerial Erlasses von dem Jahr  
1861, Commission übergegangen  
ist, diese nur so wenigstens nur,  
sich nur durch ihren Sachverhalt  
über allem Zweifel erheben, was,  
da die selbigen Ministerium, wie  
der Kaiserliche Reichstag in dem  
Jahre 1861 in dem Reichstag,  
von dem Ministerial, Commission  
empfiehlt, um die Sache dem  
Ministerium Langensack unterbreiten  
für die Reichstag zu veröffentlichen,  
einem Publicum vorzulegen.  
Daher  
diese Entscheidung anerkennt,  
findet der Ministerial.

1) von Kaiserliche Hoffwunder,  
Krieg, daß die Ministerial, Commission  
ihren Langensack mit  
Kleinheit, befolgt:

1. daß die Ministerial Commission,  
die nur dem Zweck der Fortsetzung,  
Zug

gung des Dampfleyb ungenügend  
in dem Art. 3 und 8 der Louis  
Convention vom 1804 geneigt, und per  
Königliche Anordnung der Justizverwaltung, welche  
zu der Zeit in Entwurf des Art. 3,  
und Hofordnungen, die alle  
Königlichen vom dem ungenügend  
genau Dampfley, sowohl in dem  
Hofen von Mainz als Köln, zu  
Günstigen aller der Artikel, die  
von der Entscheidung der Louis  
vom 1804 und dem die,  
nach dem ungenügend Einverständnis  
des Nationalen „Landesverordnungen“  
nach später bis zum <sup>besten</sup> möglichsten  
Wunsch setzen geneigt, so dass  
zu dem Art. 19 des Wiener  
Art. 1, welche der ungenügend,  
und Dampfley gänzlich aufhebt,  
in dem Art. 1, fortzusetzen sollen,  
2; Auf, die Einverständnis, Louis  
für, um für der ungenügend  
zu dem nach Wunsch des Art. 19  
5 nach in der Sitzung des Wiener  
und Hofordnungen, Louis beifolgt,  
für werden, zu setzen, sich bei  
setzen können, der Hofordnungen  
H.

H. Commissar zu versetzen, die  
zu Aufsehung seiner Rayon  
mit der Bitte zu fordern,  
nicht zu beiraten, ihren Befehl  
sinnend der Obweisung Lokal  
Lohnen zu unterstehen.

3. Daß diese Aufsehung der  
genussfähigen Verwaltung  
Commissar mit der Einleitung  
mit Sorgfalt werden, dem Ob  
Kontrollen in Mainz  
angewandt sein, sondern nicht  
die Aufsehung von Seiten der  
Jude zu versetzen.

4. Daß neue geborene Verwaltung  
Commissar beauftragt werden,  
für jeden nicht mehr bestehenden  
Aufsehung der Lokal  
Commissar werden nicht  
sein, nur ihren Befehl über  
genussfähige Dinge zu geben, und  
nicht nur so wenig, der für  
was in Ob und unten in diesen  
Dinge gemeinsamen Einfluss  
Zusammen, gleichwohl hat, bei  
dieser Gelegenheit nicht mehr  
denklicher Zustand zu kommen,

als

Hoffman:

als Akklamanten ihrer günstigen  
Denkung zu communicieren.

Inhalt des Laubmal-Commis-  
sion, jura Conclusion in diesem  
Laubmal aufzuführen zu wollen,  
bis ob die nötigen Justifications-  
und jenen Einricht, dass ob für  
den Regierung zu machen sich  
kommend und die ob in einem  
den nötigen Bedingungen gemacht,  
sinn wird, nachfolgend geben wird.

Die Laubmal-Commission in  
diesem Geschäft eingekannt, nachfolgend  
ihre Conclusion, indem für den  
Hoffmann Hof-Commission  
nachfolgend, die nachfolgenden  
Aufschlüsse auf so weit wie  
möglich beizubringen zu wollen,  
und die ob so nach, die den  
Friedens so oben von den  
Großh. Hoffmann Regierung  
in Wien über den diesen  
Gegenstand einen Einricht nachfolgend,  
woraus den Hoffmann Hof-Com-  
mission Aufschlüsselung zuzuführen,  
das Original über den Hof-Com-  
mission, in jenen beigefügt als  
En

Erwidlungskarte in dieser Sache,  
zumückzugeben werden soll.

S. II.

Der Kuffmeister Hr. Lammig,  
für welcher bei Aufhebung der  
in dem Protokoll vom 17. 18  
nützlichen Instruktion, in  
Erziehung auf die Messer die,  
genau eingehalten werden, in  
in Obacht, die sich vorläufig  
darauf beschreiben sollte, den  
von dem Herrn der Sache aus,  
nimmt zu setzen, zu diesem  
und in seiner Eigenschaft, als  
gewöhnlicher Kaufmann darin,  
folgendes zu Protokoll:

Kuffmeister:  
Lammig

Nach dem Protokoll vom 17.  
d. 1816 hat die Landratskom-  
mission, auf die Klagen, daß  
die Hr. Kuffmeister Lammig  
sich bey dem Verkauf  
haben, daß derselbe besorgen,  
das Bureau der Messer, die  
Ligencen zu Mainz zu pflegen,  
und dieser Aufsicht nicht werden  
fürsorglich zu geben, beschloß  
für, den Hr. Kuffmeister Lammig  
Hr.

H. H. Obgenanntem bei dem Landrat,  
Commissionen zur Einleitung  
bei dem Großh. Hof zu  
sagen, daß zum Aufbruch  
so lange und sorgfältig bleiben, bis  
die übrigen Commissionen von  
ihnen resp. Hofen in einem, mit  
dem in Wien und Prag zusammen  
kommen dem Reichsgericht so  
wie vereinbarten Dingen, die  
unsern vorliegenden Justizverordnungen  
halten, und in dem Hofbesitz  
meiner Befehl und Befehl zu halten,  
wobei die Einleitung und von dem  
Großh. Hof Hofen H. H. Land  
missionen vereinbarten werden  
ist. -

Ich bin überzeugt worden  
die Fragen zu entscheiden, auf  
dem beschriebenen abgemachten  
von allen Dingen unterrichtet.

Zu diesem Ende glaube ich  
von dem factum mir folgendes  
verfügung zu müssen:

Alle die Landrat Commissionen  
in die oben genannten Dingen der  
Reichsgericht nicht, sondern für  
die

Ein Messer, Kupferstich zwei,  
 gegen Wein und Loh nach fol,  
 gegen den Hauptmurmur von,  
 gewirkt: Eine ungeschliffene  
 Anzahl von 37 Ziffern, welche  
 sich bis auf 30 durch Ableiten,  
 den von mir selbst, enthält  
 Ein Zucht "Ziffern" zweifeln  
 Wein und Loh nach mir,  
 oder der von mir selbst,  
 schliffen, "Ziffern" ungeschliffen,  
 gegen Salzig & Salz, über  
 die Ordnung in der Schrift, über  
 Augen p p, den Fortschritt  
 einer Zucht "Ziffern" "Ziffern",  
 schliffen über die einzelnen "Ziffern",  
 zylinder, so wie man ungeschliffen  
 oder ungeschliffen ungeschliffen.

Aber die Unmöglichkeit zu  
 schliffen, die man sich ein "Ziffern"  
 immer "Ziffern" ungeschliffen, welche  
 ungeschliffen "Ziffern" von der für,  
 ungeschliffen "Ziffern" und für die in  
 ungeschliffen "Ziffern" in der  
 "Ziffern" Schrift, enthält in der  
 ungeschliffen "Ziffern" und ungeschliffen  
 "Ziffern" einer "Ziffern".

Ein

Die Landtuel, Commission hat  
sich zur über diesen Pziffen  
mit dem obigen Cluffist fort  
führt in demselben Ort wie  
für den obigen Pziffen  
Engeln; sie hat die Gesetze  
Cluffen in die Justiz  
und die Justiz in die  
Landtuel. Diese Commission, die  
auch die Kommission  
Landtuel und Justiz  
Landtuel und Justiz  
Gesetze und  
Gesetze und

Die Kommission der Justiz,  
Gesetze, die die  
zur Kommission der Landtuel,  
Commission der Landtuel  
Gesetze, die die  
die Justiz der Kommission  
Landtuel und Justiz,  
Gesetze, die die  
Gesetze, die die  
Gesetze, die die  
Gesetze, die die

Wort

Wohlfeil nicht weniger unterrichtet  
genossen werden.

Ob diese nichtmögliche der  
Ankunft zu geben für den Hof  
Jenseit zu Polen, Lemberg im  
jüngere Signatur als ob dieser  
Administration der Regierung,  
jedoch nicht, und für den  
Lernenden in der, dass der  
Zustimmung in der  
Lithuanien Ort, während  
aufgeführt und immer die fast,  
Anzahl zu wissen die Krieg und  
Lohn als Entreise zum  
genossen werden.

Obwohl die Verwaltung der  
jedoch ein Einzel, Kommission  
auf diese Reclamationsurkunde  
21. April dieses Jahres den  
folgt:

- 1. dass für jetzt keine Aktion
- 2. Aktion im Zustand der
- 3. für die Regierung zu sein,
- 4. für die Reclamations zu
- 5. verwirklicht sein!

Letztere geben Hinweis auf  
Reclamations bei dem Lande,  
Jenseit

zuerst festgesetzt, und sind auch  
die Anordnungen, dass die  
Genossenschaftigen Regierungen  
in dem dem Lande,  
Commissarien officinell zugeordnet,  
in dem dem Lande folgenden  
Genossenschaftigen Verfassungen:

1<sup>o</sup>, Die im Art. 1 der Wiener  
Convention vorgeschriebenen  
allgemeinen Grundsätze der Regierg,  
besonders, beschränken sich nur auf  
die Hauptabsicht der Regierg,  
welche sind:

2<sup>o</sup>, Die von dem Lande, Com-  
missarien in Genossenschaft Art. 21  
der Convention zu veranlassen,  
jeden Regiergsmittel nur auf die  
Menschen und Verhältnisse zu beschrän-  
ken zu beschränken, und nicht  
zu sein;

3<sup>o</sup>, die Messungsmittel und die  
die als Lokalverhältnisse zu beschrän-  
ken, welche der Lande, Com-  
missarien, nur sich die Hauptgründe  
beschränken, nach Genossenschaftigen  
und nicht nach Verhältnissen sein.

In Genossenschaftigen dieser Commission  
Gut



durch die Landes- & Commissarien  
 Verhandlungen: ob wohl nicht nur  
 auf die hiesige Hof zu verfu-  
 hren sei der Regierungsrath der  
 Wappengestaltung so wenig  
 in seinen bisherigen Firmirungen,  
 noch zu beklagen, bei der Lan-  
 des- & Commission in dem  
 von ihr zu unterzeichneten Protokoll  
 kommt mit Deutlichkeit hervor,  
 so notwendig zu sein, was  
 sich bei dieser Gelegenheit die  
 Kaiserliche Hofkanzlei, hiesiger  
 und die Landesregierung der  
 unternschriebenen Prinzipalge-  
 schickung begeben.

Landes-, Landes-, Hof-, Kreis-  
und Hinterland gelten  
 sich durch Protokoll offen, indem  
 sich auf die vorerwähnten Lan-  
 des- von 17<sup>ten</sup> dinst. Monats  
 begeben.

Regierung: In der Regierung der Stadt,  
 wurde von dem hiesigen Hof-  
 Commissar auf den demselben  
 im Protokoll von 17<sup>ten</sup> d. d. 1766  
 1766

günstigen und nun schon wegen  
wonnlicher Stimmung zu hoffen,  
den baldigen Wind, geben ich mir,  
läufig zu Protokoll, was folgt:  
Von Seiten des Grafen H. G. Hoff,  
seiner Ministerium wird mir  
Anspruch: daß Dolleschall mit  
Obern bis zum Jahr 1814 von  
den sonnlichen conzertanten  
Enfanten zu seiner Anstalt,  
wird der Wasserdiligenz  
auf dem Rhein unbeschädigt  
gemilligt gewesen sein,  
dieser Anstalt ist aber  
den auf unbeschädigen Entsch  
des General Directors der  
Enfanten und Lernanstalten,  
am 4<sup>ten</sup> Mai 1809  
nach seiner damaligen Wort,  
fassung wirklich ausgeführt  
und dieser Entsch späterhin  
von seiner conzertanten En,  
fanten unbeschädigt  
worden, so, daß also von  
unbeschädigt, was im  
Jahr 1814 entstanden haben soll,  
keine Rede mehr kann.

Wien

Die Aufzählung mancher Dolleschall  
und Oberstaats auch vollenfalls  
aufzustellen befreit freigegeben,  
sonst, können wir nicht nimmern  
Freiwillig oder Staat Sanftmuth, weil  
sich ein auch das fürwahrlich und  
und wirklichem Aufhebung der  
fürsorglichen Aufsichtsmann Diligencen,  
Entreprise mit den Diligencen,  
Pflanzern abzugeben und weil  
sich ein auch das im Jahr 1814 nicht  
sich aufzugeben zu geben scheint.  
Inwiefern Aufzählungen sind  
über diese Natur auch nicht  
genügend, um als ein unvollständig  
Arbeiten Aufzählungen mit befreit,  
deshalb zu vermeiden, sondern zu  
fürsorglichen Aufzählungen man Freimuth  
ganz allein an die Gemüther.  
Der Landes oder Commission  
für die Aufzählungen kann  
über diese Natur, dass sich  
einmalig ein Aufzählungen man  
21. April d. J. die Reklamation  
mancher Dolleschall in. Ober  
auch einmalig ein Aufzählungen man  
sich ein Aufzählungen befreit  
hat

gut, die Abrechnung der  
Einnahmen zu machen, daß sie  
auch keine Einnahme haben, über  
die Aufsicht der Dilectissimi,  
sich auf dem Rhein zu  
halten.

Dieser Gegenstand kann in  
Gegenwart der weltlichen Räte,  
Königlichen Ratgeber, Landräte,  
Commissarien geschehen, die sich  
bei nicht in, sondern in  
Aufsicht der Dilectissimi sind  
und die Dilectissimi selbst  
nicht Rheinisch sind, sondern  
auf der Rheinischen Verwaltung,  
so lange dieselben besteht, im  
Rheinischen war, und  
in Folge der letzten  
Bestimmung der Hof. Räte  
v. Hardeberg und von  
Methern die Verwaltung der  
Verwaltung dieser Verwaltung,  
dieser Verwaltung nicht  
möglich ist, sondern  
den sollte; welche Bestimmung  
auch die (Grafen) Hoffmann  
Dietrich

Mit dem ungenügenden Einverständnis  
des Herrn Grafen zu Solms,  
Ludwig v. Bismarck's Bericht  
ist, abzugeben zu sein, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt.

Für die Einweisung

des Herrn v. Bismarck's Bericht,  
der die Einweisung des Herrn  
v. Bismarck's Bericht, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt.

Die Herrschaft v. Bismarck's Bericht,  
der die Einweisung des Herrn  
v. Bismarck's Bericht, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt, wobei  
derselben in dieser Angelegenheit  
nicht versagt.

M. J.

Waffenstücken geht, werden  
überhaupt die Leinwand zu  
den, um die gleiche Kunst  
immer noch für immer zu  
gewinnen. Dabei aber,  
wenn es sich nur um die  
die Kunst nur dann lassen  
kann, wenn die Kunst  
die Kunstwerke ungenügend  
Lautstärke und das kann  
und selbst die Stunden  
und die Kunstwerke  
und immer noch ist, so liegt  
am besten, daß sich die  
ähnlichsten Kunstwerke der  
Kunstwerke über alle die  
zu erhalten haben, was die  
Stunden und die Kunst  
kriegt.

Es kann übrigens festgestellt  
nicht werden ob ungenügend  
sagen, wenn die Kunst  
sich Kunstwerke, die die  
Bücher und die Kunst  
genügend können, und die  
die, ohne die Wirkung der  
Lautstärke Kommission und die  
1800

Jenermannen durch den die  
 richtigen Rechte der Ober und  
 Dolles soll mit dem inrichti,  
 zum Wintereinsetzung, gegen  
 den Wunsch und Willen der  
 Regierung der Dilegenzen,  
 Wunscherfüllung gibt, daß die  
 Aufsicht der Association der Di,  
 ligenzen. Folgend sind verflüßten  
 muß, in dem für die 3/4 Anteil  
 Jährigen, Anteil verflüßten  
 Dilegenzen Aufsicht, jedoch sind  
 nicht nur einzigen Jährigen  
 Dilegenzen von diesem Jährigen  
 zwei Dilegenzen gibt, nach dem  
 daß die Dilegenzen der  
 von jeder die Dilegenzen von  
 Dilegenzen die Dilegenzen, 3/4  
 der Dilegenzen der Jährigen  
 Dilegenzen der Dilegenzen.  
 Jährigen der Dilegenzen nach,  
 Jährigen auf die Dilegenzen,  
 die Dilegenzen, jedoch sind  
 Jährigen der Dilegenzen, als der  
 Jährigen der Jährigen, Bureau  
 und der Dilegenzen, der  
 Jährigen und Jährigen der  
 Jährigen

Präsident, und sich vornehmlich  
für jede Erinnerung bei dem  
Präsidenten, Dilectissimi, Justitiam  
vergegenwärtigen, bis hin  
Reciprocitate, Dilectissimi, und  
unmittelbar und persönlich  
sich wird.

*Präsident:* Hält sich das Protokoll offen.  
S. III.

*Präsident:* Gibt als Aufmerksam über die  
Präsidenten, die sich nachfolgend  
zu Protokoll:

Zwei wichtige Entschlüsse  
haben auf dem Vorschlag des  
Präsidenten H. Ockhardt ein  
Protokoll, Commissionen werden,  
beide sind eine Kommission zu,  
und die Kommission der Präsidenten  
vergegenwärtigen, und werden  
unter dem 6. Feb. ein wenig,  
andere die Commission und  
gewissen werden in dem Namen,  
sich zu beginnen.

H. Ockhardt hat  
mündlich, dass sich  
den Präsidenten, und die  
Habe man die Kommission,  
und

unffungern bei unffolyandern  
Dreyhierung dieser Landung  
von Landungsfähigkeit mit  
den unffolanten unffolung  
jalden, wie unffoligen  
Stückes für den fisco  
jannetfallen. Dieser Tag  
Hilf mir jeje unffolendern  
den fimmern können unffol  
beruf werden, wenn durch  
nicht zu nicht unffolung an  
denen Ort, die nicht unffol  
hilt und unffol unffol  
werden.

Der nun bei dieser unffolung,  
mit H. Ockhard und unffol  
von den unffolenden für  
unffol zu unffol H. Ri  
card unffol unffolung  
unffol zu unffol  
unffol unffol für den  
unffol unffol unffol  
unffol unffol, damit  
den fisco nicht unffol zu  
unffol unffol unffol  
zu gut den unffol unffol  
für unffol:

fin

für den 1. Teil 1.º; nur der  
 die Kommission nach der beland 3  
 am 20. März, 2.º/ durch Herrn  
 Ricard selbst nach seiner  
 ungenügender Art bezeugen  
 und seiner Leistungsfähigkeit  
 nach der Decretive Scala an,  
 geben zu lassen, und nach  
 3.º die mündlichen Teil  
 Leistungsfähigkeit durch die  
 Weyen unter Aufsicht vor,  
 der Linsen zu bestimmen.

Das Resultat war folgendes:  
 Die größte Leistungsfähigkeit  
 der Substanz der Weyen  
 Honig man Löhne, genannt  
 die Weyenmühle, war mit,  
 nach der Weyen 1932<sup>00</sup> 13K  
 nach Kommission  
 der Kommission 1909 24  
 nach H. Ricard's  
 nach Weyen 1804 34  
 zweiten J. 1832 30.

Dieser Versuch zeigt mir br,  
 die besten Mittel sind zwei,  
 für die Weyen in Verifikation,  
 und immer die H. Ricard, und  
 nach 4



ist.

König Karol nicht einmal ein  
nimm oder ein verdammte St. Catharina  
das H. Ricard zur Eustachia  
einmal, dann kommt sich so ein  
Anzügliches St. Catharina in der  
Dauerhaftigkeit für eine angabem  
während, wenn Cassinut die  
St. Catharina zwischen beiden  
Opferlinien? Ein St. Catharina,  
weil sie ein ungeschwundenes  
oder kostspieliges Opfer ist.  
Ein weiches König die Eustachia  
wollen auch kostspieliger war,  
dann. Zuletzt fragt sich, ob  
der Fiscus König Ricard's  
Wohlstand nicht gemeint,  
ob König die für eine von  
für eine nicht eingepflichtet? Ein  
Frucht zeigt, dass die Opfergaben  
oder Opfergaben der Form,  
zusätzliche Opfergaben nicht  
sind, weil sie der Mann  
Wannifikation von nicht  
kommen, deswegen die das  
Ricard die für eine nicht  
das Ludwig der Fiscus war,  
die,

Erzogen, bei 3/4 und wollen Letz  
Erzogen einer Disziplin zu ymmer,  
Auch Erziehung seiner zu nachfolgenden  
Festsetzung Erziehung geben. Die  
Disziplinieren wollen nicht  
mehr nachgeben, als auch sein  
im Sinne bestimmet geben,  
Auch Disziplin soll nicht mehr  
und nicht weniger begehren,  
als auch ihm von Gabe zu  
Auch auch Gabe bestimmet  
werden.

Die Erziehung, Commission  
bestimmet darunter:

1. Der Hof Octobert ist zu besetzen,  
Auch auch in der Kammer der  
Disziplinieren zu erlangen zu  
geben, für seinen bei der der,  
Anfangungen über der die,  
Gefühl bestimmet fließ  
und ymmer geben.

2. Der Verwaltung, Commission  
sich verhalten, die die,  
Commissioner Hof. Schott in  
Hoch in die die die

1. Aufmerksamkeiten mit der die,  
Zunehmender Wohlstand der Disziplinieren  
mit

und zwar so unüberlegt  
 fünfzigtausend, als ob der Staat  
 und die Wirtschaft nur aus  
 einem Reichtum, damit in  
 Leipzig das Kommando und das  
 nach die möglichste Anzahl  
 Disziplin genügt, sondern;  
 2.; demselben den Ernst über,  
 zu fordern, wenn H. Scholl  
 mit seinem Regimente nach  
 seiner Station abgehen kann,  
 wenn die Wichtigkeit und die  
 Wichtigkeit der fünfzig  
 Tausend zu fordern;  
 3.; demselben für alle großen  
 Zusammenkünfte vornehmlich zu  
 sorgen, die notwendig sind  
 wenn immer entsprechende Mittel,  
 Operationen beyzubringen für  
 sollten und die für zu sein,  
 werden im Grunde zu sorgen  
 müssen, oder die sich selber schon  
 in die Ordnung stellen könnten,  
 bei demselben der Beschleunigung  
 auf ihren Posten.  
 4.; Dem Reichskommissar in  
 nicht abzufordern, wie demselben  
 zum





Protokoll:

Die Octavien Convention vom  
1804 hat in dem Art. 90 und  
94 vereinbart, dass jedes  
Königreich, welches auf dem  
Königreich steht, gewisse Rechte  
fallen. Die Kaiserliche bei  
Erklärung der Verträge zu bestimmen,  
ob die Rheinverträge, die  
Verträge, die in den Jahren  
1797. Die Rheinverträge  
Direction, welche durch in  
Verordnung vom 3. März 1806  
die Bestimmungen über die  
Kirchenwelt und unterhalb  
verschiedenen Kirchenkommissionen,  
zur Kirchenverwaltung, oder in  
auch die Kirchenverträge selbst in  
Verhandlung mit dem Rhein,  
Verträge, die in den Jahren  
verhandelt.

Die Rheinverträge  
ist mittels der Verordnung vom  
6. Juli 1806. Die Rheinverträge  
auf der Rheinverträge, die  
verhandelt werden sollen werden.  
Die Rheinverträge, die  
sind

der Vorführung der Journal-Dir-  
rection vom 1806 für die kaiserliche  
Kommission der Schiffen zum  
Erwerb erlaubt, nach Art. 4 aber  
von der Kommission unter  
Vorsitz des zu Berlin befind-  
lichen H. R. v. Schlegel, Justiz-  
rath, als des höchsten  
Kommissars bei der Kommission  
nachgelassen worden.

In der Vorberathung der Schiff-  
Kommission zum Staatsrat sind  
mehr Gesandte sind beauftragt. Der  
beauftragte Vorberathung des  
aber so frühzeitig als möglich  
wollen H. Justizrath Ockardt  
gut sein nicht nur vorzubereiten  
Vorberathung, sein die Kommission  
sollt vorberathung werden können,  
son, sondern auch die Vorberathung  
der Kommission zu werden,  
wie folgende die allgemeinen  
Schiffen der Schiffen beauftragt  
werden und sein nachher  
die Zusammenkunft eines Tag-  
worts der Kommission zur  
Vorberathung der Zollverwaltung sein  
den

der Pöfiffat nur willkürlicher En-  
fchreibung nachfolgt.

Ein Landesherr Commission  
schicket aber im Eingriff auf die  
nachstehenden ymnendlichen Vorkommnisse,  
nämlich die Kirchcommissionen mit  
ihrem Justizvermögen, die auf die  
bissherrigen Kirch-Verordnungen be-  
zogen sind, ihren Gesandten be-  
zogen zu lassen, jedoch zugleich  
in demselben die Verordnungen  
von den Pöfiffaten, wie auch  
die entworfenen Pöfiffats-  
Commissen und die Pöfiffat bei den  
genannten Verordnungen, daß  
die Kirch-Commissen die  
nächst ymnendlichen sind, die auf die  
Verordnungen mitwilligen Verordnungen,  
sind nachgehenden Verordnungen be-  
zogen können.

Die Kirch-Commissen sind zwar  
nachdem bissherrigen Verordnungen  
Principium nach geordnet, die  
Pöfiffaten hingegen ymnendlich, und  
sind ymnendlich die Kirch-  
Verordnungen des Hofes mit  
den Kirch-Commissen, daß die in dem

am 3



dem bey demselben Offizierstand  
 dem Oberbefehlshaber der Leibgarde  
 des Hauptquartiers anvertraut  
 und nach vorzunehmender Billigung,  
 auch des bisherrigen <sup>auf</sup> Vorposten  
 und des dienstlichen Einrichtens,  
 kommunalen Vorposten, dieser  
 wichtigen Zusage der Rheinpfalz,  
 jedoch ungeschiedlich vorzunehmen  
 werden, da man nicht zu misfallen  
 darf, auf diesem Wege herzuführen  
 in bürgerlicher Hinsicht, durch seine  
 ungenügende vorzüglichen Vorposten,  
 ständiger in dem vorbestimmten  
 Offizierstand, nur dem Offizier  
 in dem einzelnen, waffentragenden  
 Regiment zu nützen.

Einm. : Ist mit Eudem einverstanden.  
 Anmerk. : Einzelt sich auf die Einsetzung  
 vom 1804.

Hoffm. : Ist mit dem Einrichtn der Einr.,  
 schon h. Kommissar und mit  
 dem Vorposten der h. Kommiss.  
 sich mit Eudem einverstanden.

Hoffm. in. Hoffm. : So wie Hoffm.  
 Minister : Ist mit dem Einrichtn der Einr.,  
 sich über die Mindestanzahl der  
 der

der Elise auf den Fuß der Lou,  
wanton von 1804 von Minister)  
und wegen der übrigen ad refer  
rendum. -

Der Entwurf-Commission  
empfehlend, daß die Elise  
sich von Anfang auf ihren  
resp. Forderungen, und ihren  
Opferungen bis auf weitere  
Anordnung, in Erfüllung der  
Empfehlung vom 6. Feb. 1804  
begreifen sollen, und daß das  
Protokoll für die Elise,  
über die Mittel der Elise zu  
verhandeln, den Vorparagrafen  
von Ende gemacht, und unter  
Beitrag der Elise von  
den verschiedenen Güssen müßend  
werden soll.

Wiederholt:

Der Minister Ludwig, Louis,  
An in Eingabe auf die für die  
Elise, und die von der Elise  
ausgehen, welche als Elise für  
die von der Elise, und die von der Elise  
ausgehen, welche als Elise für  
die von der Elise, und die von der Elise  
ausgehen, welche als Elise für

die

Ein wichtiges Merkmal in gemein-  
schaftlicher Abstammung aller  
Personen, das Detail, welche  
das Gesetz, England mit gutem  
Soll zu verfahren.

Es wird einverstanden, was man die  
Landes-Commission der Zweck-  
setzung der Kommission zu verfahren sind  
bestimmten in gemeinsamen Ort,  
in der Sache in der Man-  
haltung dieser Aufsichtsgut  
verpflichtet werden.

Ein Gesetz für die Rhein, der  
bis dahin die Convention von 1804  
zum Gesetz zu sein, nämlich, durch  
den Art. 31 der Rhein, Art. 16,  
welcher enthält, daß diese Con-  
vention bis zur Aufhebung  
und Particularisierung der Rhein,  
sowie England, jedoch mit  
einer hohen Judication der durch  
die Rhein Convention für  
gemeinlichen Artikel und diesen  
gleich zu verfahren werden  
Ansprüchen befolgt werden  
soll.

In der gegenwärtigen Angelegenheit, mit  
allein

allein was die Länge betrifft, sind die  
gemeinlichsteigen Gebirgsmaße für  
Gebirge, sind die durch den Rhein,  
von Ost nach West gebunden, die  
Größen sind.

In gemeiner Rücksicht sind die  
intermittierenden Zustände, welche  
sich durch den Rhein & Saale,  
Gardener Zugänge bis hinunter  
durch die gemeinlichsteigen Gebirge,  
fast ungenügend durch die  
zusammenhängenden Bergketten, nur  
selten fall, zu beobachten der Ort,  
vollständigste sind die in der  
(den Hindernissen), indem sie  
den ungenügenden, welche  
den jungen Rheinlauf bezeugt,  
kürzer, seiner Zeit, immer in  
intermittierenden Zustand, welche  
Dadurch bezeugt ist, dass diese  
letzten Macht, die auf ihrem  
Rheinlauf bis dahin gebunden  
Zellen nicht möglich, sind können  
genügend durch die Bergketten

Wegen der die Hindernisse,  
diese Anweisung ist der Hauptfluss  
nicht erfüllt, dass für den  
Zwei,

Zweifel von ihm & Weitmann,  
Zurück mit Kraft vorzugehen, daß  
für nicht zugehen werden wird,  
die ihnen zu erfüllen, indem für  
die interministerielle Zustimmung,  
welche die Convention von 1804  
in so weit als möglich nicht durch  
eine positive Anweisung der  
Minister Art. 10 Kraftlos wird,  
beibehalten soll, verbleibe.

Man hat aber die Verbindung,  
die mit dieser Weitmanns  
ihnen Punkt für den gemeinsamen  
Zustand nicht weniger zu thun  
als der Art. 31 vorsehe nicht  
zu misslingen ist, so kann wohl  
auch kein Zweifel obwalten, daß  
man sich nicht halten mußte zu  
thun, als dieser Punkt genehmigt  
ist, d. h. wenn die Artikel  
der Convention von 1804 durch  
die im Minister Art. 10 vorsehe,  
zum Übergang, modifiziert  
werden müssen, so soll man  
den Kopf dieser Convention mit  
dem Kraft der Art. 130 und den  
sollen und in dem Sinne von  
Febr. 3

gesetzlichen Formeln unvereinbar  
Artikel. Von dem Einigen, das bei  
behalten, ohne Veränderung, die  
mit demselben den in demselben  
Art. 31 des Wiener Artikels, wegen  
sagen, immer Zeit den in demselben,  
von demselben demselben sind,  
wenn demselben, so wie die den  
Art. 27 des Wiener Artikels, in demselben  
verpflichtet.

Wiederum oder demselben  
Abweichungen von dem demselben  
man in dem in demselben demselben  
über demselben demselben, sind  
sagen nicht demselben in demselben  
und die demselben demselben  
ist nicht demselben demselben  
sagen zu demselben, demselben nach  
demselben die demselben demselben  
Wiederum in demselben demselben  
mit demselben demselben demselben  
demselben, in demselben demselben demselben,  
demselben demselben, so wie die demselben  
facto die demselben demselben demselben,  
demselben demselben demselben demselben  
demselben demselben demselben demselben.

Der demselben demselben demselben demselben  
in

in dem Vertrag, worüber unten am  
S. I. des Protokolls der 104<sup>ten</sup>.

Bestimmung vereinbart ist, bindet sich  
die vorerwähnte Souveränität

Bestimmungen:

Dieser Vertrag über die  
Veränderung der Grenzen der  
republikanischen Staaten in dem  
Jahre und unter bestimmten

Ordnung in demselben die  
auch nicht andere Bestimmungen  
die der Convention vom 1804

zur Ausführung genehmigt war,  
den soll, wenn sie nicht  
auf die durch den Wiener  
und späteren Vertrag

fest, und in demselben Falle  
in die internationalen  
sich genehmigt.

Dieser Vertrag wird  
betreffend zu ratifizieren, und  
in dem Folge seiner Ratifizierung  
als freiwillig und abgelegt war,

den kann, enthält Bestimmungen,  
dieser nicht der Ratifizierung  
dann als dem vorerwähnten  
Vertrag, Bestimmungen, welche

für

fin vñg jnigz müygn, nicht aderiert,  
jantann dufd nu nür für vllamuel  
gnygn jnta Lencifion, lin, kernt,  
Autunmitmiz alung lin Dinnun,  
Wenfgnit, nu jolig Inngygn  
zu müygn, ynnemman wendun  
küntu, gnotaffint.

Wann dñg jgnun müd gnaf,  
jantun Lencifiongnygn, dñ  
Lutungnidgnat dñmuf nür Obñ  
mügn nu dñgn vllgnmimn  
ifur dñmuf dñm Inaktat wnygn,  
jgninbannu Dnygn zu gnftubun  
bnygn wendun küntu, ja  
dñm dñgn dñm nür in nñm  
Fülle nu jñgnu Kollgnndig,  
kñt nür in vollkommenn Untun  
nñgnimung vllur Wbitantun,  
jantun, müd mügnun, wnygn,  
lignu fülle lin gnndelkñm  
vllur lin Dnnu vllmgn, Obñ jñgn  
dñm Dñgn gnftub wendun jñt,  
müd nu jolig jñm Dnygnung  
wñt jebun wnygn kñm,  
gnftubun.

Die Lencifion Commission jñt

jñt

ist das Protokoll offen.

S. IV.

Nach dem Protokoll vom 21.  
Juli 1818 von Seiten der Ennen,  
müßigen von Ennen, Ennen,  
Ennen und Ennen.

Zu Verfügung:

1. daß die Ennen, Kommission,  
bei den Ennen der Direction,  
die Ennen, Ennen, und  
den zwei und Ennen mit,  
gleichfalls Ennen Ennen,  
Ennen und Ennen.
2. daß die Ennen alle die  
gleichfalls Ennen die Ennen,  
richtig, die Ennen die  
zu Ennen, Ennen.
3. daß die Ennen die  
Ennen Ennen die, daß  
die Ennen Ennen die,  
hoff, Ennen, die, die Ennen  
und, die Ennen, Kommission  
Ennen Ennen Ennen  
mit den Ennen, Ennen,  
die Ennen und die Ennen  
Ennen Ennen Ennen  
Ennen, Ennen, die  
zu

zu diesem 3<sup>ten</sup> Artikel gehörigen  
Anfang sei.

4. daß die Abänderung eines  
Gesetzes durch die gesetzgebende  
Kammer (3<sup>ten</sup> Artikel) nur dann  
und mit dem Rathe der  
Landesversammlung stattfinden  
kann, wenn die Landes-  
Versammlung selbst, oder

5. daß die Gesetzgebung  
Abänderung aller Gesetze  
nur durch die gesetzgebende  
Kammer geschehen kann.

6. daß die gewählten Abgeordneten,  
Landesparlament, einjährige Amtszeit,  
jedes ein Jahr, haben, dann bei  
Wahlverlust, nur durch  
neue oder sonstige gesetzgebende  
Versammlungen abzuwecheln,  
als ein, durch Landesparlament  
oder sonstige gesetzgebende  
Versammlungen ein Jahr, wenn  
dieser nicht anders ist.

7. daß es unzulässig ist,  
wenn nicht die Landesparlament  
ausdrücklich erklärt, ohne  
vollständige Kenntniss, ohne  
Bewußtsein der

der

Gründliche Betrachtung.

8°, Daß die Landes-Commission, längst dafür eingesetzt ist, daß die (von Hrn. Hof. Stubius) Landes-Commissar Wenzel selbst findet.

9°, Daß die Commission Gergens oder Hrn. Landes-Commissar Müller bloß in dem Falle ungenügend ist, daß sie in irgend einem Punkte, wie die Verwaltung, Befehle, Befugnisse, Befugnisse zu setzen, zu setzen, <sup>zu setzen</sup> ~~zu setzen~~ <sup>zu setzen</sup> ~~zu setzen~~, was für alle diese Dinge Recht zu setzen ist.

10°, Daß die Landes-Commission, welche vorzüglich bei der künftigen Auf-  
gabe der Regierung sein soll, die  
Fähigkeit hat und sein soll, die  
unmittelbar als die einzelnen  
Zustände ihrer Verwaltung,  
welche letztere jedoch, nach dem  
liberalen Verstande, sein soll  
Zustand der allgemeinen Verwaltung  
oder sonstigen Verhältnisse zu  
berathen worden sollen, das sind  
die

Einbringung zu übergeben, gläubig,  
Künig Kaiserin, ich bin, ich bin  
auf Lande, das Land, ich bin  
zu Wein, ich bin, ich bin  
nicht, ich bin, ich bin  
Zukunft, ich bin, ich bin  
Sind, ich bin, ich bin  
Land, ich bin, ich bin  
nicht, ich bin, ich bin  
über, ich bin, ich bin  
Lohn, ich bin, ich bin  
S. M. zu übergeben.

Frankreich in Niederland:

Sind, ich bin, ich bin  
nicht, ich bin, ich bin  
Land, ich bin, ich bin  
nicht, ich bin, ich bin  
Zukunft, ich bin, ich bin  
S. S.

Sind, ich bin, ich bin  
nicht, ich bin, ich bin  
Land, ich bin, ich bin  
nicht, ich bin, ich bin  
Zukunft, ich bin, ich bin  
S. S.

guz: Bourcours.